

BE_ZIVILSTRAF BK 2025 108 vom 25. Februar 2025

BE Obergericht, 2025-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2025_108

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 108 du 25 février 2025

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 108 del 25 febbraio 2025

Regeste

Erkennungsdienstliche Erfassung; Betrug | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Oberland vom 25. Februar 2025 sei aufzuheben und von einer erkennungsdienstlichen Erfassung des Beschwerdeführers sei abzusehen;

E. 2

Eventualiter zu Ziff. 1 sei die Verfügung der Staatsanwaltschaft Oberland vom 25. Februar 2025 aufzuheben und von einer erkennungsdienstlichen Erfassung des Beschwerdeführers bis zur rechtskräftigen Abklärung der Zuständigkeit und der Gewährung des rechtlichen Gehörs (Akten- einsicht) sei abzusehen;

E. 3

Dem Beschwerdeführer wird Betrug vorgeworfen. Diesen soll er dadurch begangen haben, dass er sich am 9. Juli 2024 gegenüber dem Geschädigten als dessen Nachbar ausgegeben und ihn so dazu gebracht habe, ihm CHF 1'400.00 in bar auszuhändigen. Er soll dabei angegeben haben, dass er sein eigenes Portemon- naie im Auto vergessen habe und das Geld für den Kauf eines Laptops benötige. Gleichzeitig soll er versprochen haben, den Betrag innerhalb einer Stunde zurück- zuzahlen. Für den Zeitpunkt der fraglichen Ereignisse existieren Videoaufnahmen vom Aussenbereich einer Bank, welche zwecks Identifikation mit aktuellen erken- nungsdienstlichen Aufnahmen des Beschwerdeführers abgeglichen werden sollen. Deshalb wurde mit der inzwischen angefochtenen Verfügung vom 25. Februar 2025 seine erkennungsdienstliche Erfassung angeordnet.

E. 4

Die Staatsanwaltschaft begründet die angefochtene Verfügung wie folgt: Art. 260 StPO regelt die erkennungsdienstliche Erfassung, bei der die Körpermerkmale einer Person festgestellt und Abdrücke von Körperteilen genommen werden können. Eine solche ist auch bei Über- tretungen möglich. Weigert sich die betroffene Person, sich der Anordnung der Polizei für eine erken- nungsdienstliche Erfassung zu unterziehen, so entscheidet die Staatsanwaltschaft. Vorliegend besteht gegen den Beschuldigten der dringende Tatverdacht des Betrugs. Konkret soll er in C._____ gegenüber D._____ angegeben haben, er sei sein Nachbar, habe seine Geldbörse im Auto vergessen und bitte daher um ein Darlehen für den Kauf eines Laptops. Er werde ihm das Geld in einer Stunde wieder bringen. Nach gleichem Modus operandi kam es in E._____ zu einem Betrug. Anhand der Videobilder besteht der dringende Verdacht, dass es sich bei der Täterschaft in beiden Fällen um A._____ handelt. In Anbetracht dieser Ausführungen erweist sich die

erkennungsdienstliche Erfassung als verhältnismässig und ist daher anzuordnen.

E. 5

Subsidiaritätsprinzips zur Aufklärung eines Verbrechens angeordnet worden. Sie sei damit zumutbar und verhältnismässig.

E. 5.1

Vorab rügt der Beschwerdeführer, dass die regionale Staatsanwaltschaft Oberland nicht zuständig sei und erste Verfolgungshandlungen bereits in E._____ getätigt worden seien. So sei auch die erste Einvernahme durch die Kantonspolizei in E._____ angesetzt worden. Erst nach Problemen mit der Terminfindung habe man plötzlich den Standort nach F._____ verlegt. Die Generalstaatsanwaltschaft hält dem entgegen, dass klarerweise eine einzelne Tat mit Tatort in C._____ und damit im Zuständigkeitsbereich der regionalen Staatsanwaltschaft Oberland zur Diskussion stehe. Dass der Beschwerdeführer in einem völlig anderen Sachzusammenhang in der Region Berner Jura-Seeland polizeilich erfasst worden sei, begründe daher noch keine Zuständigkeit im vorliegenden Verfahren. In seinen Schlussbemerkungen betont der Beschwerdeführer, dass anlässlich der Einvernahme vom 25. Februar 2025 sowohl der Tatvorwurf in E._____ als auch derjenige in C._____ Gegenstand der Einvernahme gewesen seien und dass daraus hervorgehe, dass es sich eben nicht um eine einzelne Tat in C._____ handle.

E. 5.1.1

Gemäss Art. 39 Abs. 1 StPO prüfen die Strafbehörden ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall, wenn nötig, der zuständigen Stelle weiter. Hat eine beschuldigte Person Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind gemäss Art. 34 Abs. 1 StPO für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafandrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind. Die Zuständigkeit ist nicht erst dann gegeben, wenn erste – seien es polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche – Verfolgungshandlungen (z.B. Fahndungsmassnahmen, Einvernahmen, Anordnung von Zwangsmassnahmen etc.) gegen bekannte oder unbekannte Täterschaft eingeleitet oder vorgenommen worden sind. Vielmehr genügt es, wenn eine nicht von vornherein als haltlos zu betrachtende Strafanzeige eingereicht, ein Strafantrag gestellt oder auch ein Polizeirapport erstellt wurde (Urteile des Bundesgerichts 6B_553/2015 vom 18. Januar 2016, E. 2.1; 6B_372/2018 vom 7. Dezember 2018, E. 1.3).

4

E. 5.1.2

Vorliegend datiert der Anzeigerapport aus C._____ vom 11. Juli 2024. Zuständigkeitsbegründende Handlungen erfolgten somit erstmals in der Region Oberland. Die vom Beschwerdeführer eingereichte Vorladung zur polizeilichen Einvernahme von der Kantonspolizei in E._____ datiert vom 19. November 2024 (Beschwerdebeilage 3). Es ist nicht ersichtlich und wird entgegen Art. 385 Abs. 1 StPO vom Beschwerdeführer auch nicht weiter aufgezeigt, inwiefern in der Region Seeland vor dem 11. Juli 2024 bereits erste zuständigkeitsbegründende Handlungen eingeleitet wurden. Die Zuständigkeit der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland ist somit – mindestens derzeit – zu bejahen.

E. 5.2

Weiter rügt der Beschwerdeführer, dass ihm trotz entsprechenden Akteneinsichtsgesuchs vom 28. Februar 2025 und erst auf Nachfrage hin mitgeteilt wurde, dass der Staatsanwaltschaft noch keine Akten vorlägen. Es sei somit davon auszugehen, dass noch nicht einmal ein Polizeirapport erstellt worden sei. Der Staatsanwaltschaft hätten demnach keinerlei dokumentierte Hinweise auf eine strafbare Handlung oder eine mutmassliche Beteiligung des Beschwerdeführers vorgelegen. Es stelle sich somit die Frage, gestützt auf welche Überlegungen und Ermittlungsansätze die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit und Zulässigkeit der Zwangsmassnahme rechtfertige.

E. 5.2.1

Gemäss Art. 101 Abs. 1 StPO können die Parteien spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen. Es mag zutreffen, dass Art. 101 Abs. 1 StPO offen formuliert ist und (theoretisch) Akteneinsicht vor der ersten Einvernahme des Beschuldigten und der Erhebung der wichtigsten Beweise zuliesse. Er verleiht aber der Verfahrensleitung dadurch einen gewissen Ermessensspielraum (BGE 137 IV 280 E. 2.3). Vorliegend befand sich das Verfahren zum Zeitpunkt, als die Massnahme angeordnet wurde, noch in einem frühen Stadium. So hatte die Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Gesuchs noch keine Akten, weshalb sie schon deshalb offensichtlich keine Einsicht in solche gewähren konnte. Sie ist indessen von Beginn weg verpflichtet, sowohl belastende als auch entlastende Beweise zu erheben (Art. 6 Abs. 2 StPO). In formeller Hinsicht ist der Zeitpunkt der Anordnung daher nicht zu beanstanden, zumal diese Beweiserhebung im Einzelfall auch entlastend wirken kann (zu den materiellen Rügen in diesem Zusammenhang vgl. E. 8.1 hiernach).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, da im konkreten Fall keine hinreichende Begründung für die Verhältnismässigkeit der Massnahme angegeben worden sei. So fehle es an einer Begründung für die Erforderlichkeit der verfügten Zwangsmassnahme sowie der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne bezüglich des vorliegenden Sachverhalts. Die Generalstaatsanwaltschaft verweist auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer anlässlich der polizeilichen Einvernahme die Aussage verweigert habe. Deswegen sei es unumgänglich, seine angebliche Anwesenheit am Tatort so weit als möglich durch objektive Beweismittel zu verifizieren. Zudem stelle die erkennungsdienstliche Erfassung ohne Erstellung eines DNA-Profiles einen verhältnismässig geringfügigen Grundrechtseingriff dar und sei vorliegend in Beachtung des

E. 5.3.1

Gemäss Art. 260 Abs. 3 StPO ist die erkennungsdienstliche Erfassung in einem schriftlichen, kurz begründeten Befehl anzuordnen. Die Begründungspflicht ist Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101] und Art. 107 StPO). Um dem verfassungsmässigen Gehörsanspruch Genüge zu tun, muss ein Entscheid dergestalt abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über seine Tragweite Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Tatsache an die höhere Instanz weiterziehen kann (BGE 143 IV 40 E. 3.4.3 mit Hinweisen).

E. 5.3.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Seine Verletzung führt grundsätzlich ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn sie nicht besonders schwer wiegt und die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Von einer Rückweisung der Sache ist selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn sie zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wäre (BGE 147 IV 340 E. 4.11.3, 142 IV 218 E. 2.8.1 und 137 I 195 E. 2.3.2).

E. 5.3.3

Soweit der Beschwerdeführer die Begründung der Staatsanwaltschaft als unzureichend definiert, kann ihm nicht gefolgt werden. Auch wenn die schriftliche Begründung knapp ausgefallen ist, ergibt sich aus den Umständen hinreichend klar, weshalb die erkennungsdienstliche Erfassung erforderlich ist: Der Beschwerdeführer wurde mutmasslich auf Kamerabildern der G. _____ in C. _____ erkannt, bei der der zur Diskussion stehende Geldbetrag bezogen wurde. Die erkennungsdienstliche Erfassung dient dem Abgleich mit dem Bildmaterial und verfolgt ein klar definiertes Ermittlungsziel. Die Erforderlichkeit ergibt sich damit in ausreichender Weise aus dem Gesamtzusammenhang. Aufgrund der Kameraaufnahmen steht der Verdacht im Raum, dass der Beschwerdeführer direkt am Tatgeschehen beteiligt war, was den Abgleich zur Identifikation erforderlich macht. Die erkennungsdienstliche Erfassung kann dabei in gleichem Masse auch zur Entlastung des Beschwerdeführers beitragen.

E. 5.3.4

Insgesamt genügt die Verfügung der Staatsanwaltschaft den verfassungsrechtlich und gesetzlich vorgesehenen Anforderungen an die Begründungspflicht. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor.

E. 6

chung ausgesehen hätten. Jedoch könne ohne Sichtung der Videoaufnahme und ohne Konsultierung der Einvernahmeprotokolle der mutmasslich Geschädigten und der Strafanzeige kaum ein hinreichender Tatverdacht angenommen werden. Ohne hinreichenden Tatverdacht könne auch keine Zwangsmassnahme angeordnet werden, weshalb die vorliegend angefochtene Verfügung aufzuheben sei. Weiter führt der Beschwerdeführer aus, dass der vorliegende Sachverhalt mutmasslich nicht die strafrechtlichen Voraussetzungen des Betrugs erfülle, sondern höchstens eine zivilrechtliche Angelegenheit darstelle. Zentrales Element des Betrugstatbestandes sei die arglistige Täuschung, die vorliegend gestützt auf die angefochtene Verfügung nicht in ausreichendem Masse gegeben sei. Der Beschwerdeführer solle lediglich behauptet haben, er sei der Nachbar des Geschädigten und habe seine Geldbörse im Auto vergessen. Diese Aussage hätte jedoch ohne grosse Schwierigkeiten überprüft werden können, etwa indem das Opfer nach der Wohnadresse gefragt oder darauf bestanden hätte, gemeinsam zum Auto zu gehen. Da eine einfache Nachprüfung möglich gewesen wäre und keine besonders raffinierte Täuschungsmethode angewandt worden sei, fehle es an der Arglist. Weiter setze der Betrug eine Bereicherungsabsicht voraus. Wenn der Beschwerdeführer zumindest

erwogen haben sollte, die Summe zurückzugeben, fehle es auch an diesem Tatbestandsmerkmal. Selbst wenn die Rückzahlung später unterblieben sei, könne dies schlicht auf finanzielle Schwierigkeiten oder andere Umstände zurückzuführen sein, ohne dass zwingend eine vorsätzliche Täuschung von Anfang an vorgelegen haben müsse. Ein weiterer zentraler Aspekt sei der strafrechtlich relevante fehlende Vermögensschaden. Dies, weil der Geschädigte dem Beschwerdeführer freiwillig Geld überlassen habe – mit der Erwartung, es zurückzuerhalten. In einem solchen Fall bestehe lediglich eine zivilrechtliche Forderung, vergleichbar mit einem Darlehensvertrag. Selbst wenn das Geld dann nicht zurückgezahlt werde, liege kein strafrechtlich relevanter Schaden vor, sondern lediglich ein unerfüllter Zahlungsanspruch. Zusätzlich stelle sich die Frage nach der Rechtswidrigkeit der Bereicherung. Sollte der Beschwerdeführer das Geld tatsächlich für den angegebenen Zweck – etwa den Kauf eines Laptops – genutzt haben, fehle es an einer unrechtmässigen Bereicherungsabsicht. Falls jede nicht eingehaltene Zahlungszusage als Betrug gewertet würde, müssten zahlreiche Vertragsverletzungen strafrechtlich verfolgt werden, was nicht der Praxis entspreche. Entscheidend sei, dass eine vertragliche Nichterfüllung nicht automatisch Betrug bedeute. Die mit der angefochtenen Verfügung angeordnete erkennungsdienstliche Erfassung des Beschwerdeführers somit völlig unverhältnismässig.

E. 6.1

In materieller Hinsicht macht der Beschwerdeführer geltend, die Verfügung vom 25. Februar 2025 verletze Art. 197 i.V.m. 260 StPO sowie Art. 10 Abs. 2 und 13 Abs. 2 BV. Es werde bestritten, dass ein hinreichender Tatverdacht bezüglich des vorgeworfenen Delikts vorliege. Anlässlich der Einvernahme seien dem Beschwerdeführer Bilder vorgelegt worden, welche wie Auszüge aus einer Videoüberwa-

E. 6.2

Die Generalstaatsanwaltschaft führt aus, der Tatverdacht sei aufgrund des vor Ort gesicherten Videomaterials auf den Beschwerdeführer gefallen, nachdem er bereits in anderem Zusammenhang in den polizeilichen Systemen registriert gewesen sei. Daraus erhellte, dass vor der Anordnung der erkennungsdienstlichen Erfassung klare objektive Belastungstatsachen vorhanden gewesen seien. Der hinreichende Tatverdacht sei damit klarerweise gegeben. Aufgrund der Schilderung der Ereignisse durch den Geschädigten sei es für die polizeilichen Sachbearbeiter klar gewesen, dass es sich um einen Betrug handeln könnte, habe dieser doch glaubhaft eine Vermögensverschiebung von sich zu einem ihm bis dahin unbekanntem Dritten dargelegt, welche jener durch die Vorspiegelung der Tatsache, sein Nachbar zu

E. 7

sein, bewirkt habe. Dass in diesem Verfahrensstadium nicht sämtliche subjektiven Tatbestandselemente evident sein könnten, erschliesse sich ohne Weiteres. Da der Beschwerdeführer anlässlich der polizeilichen Einvernahme die Aussage verweigert habe, sei es unumgänglich, seine angebliche Anwesenheit am Tatort soweit als möglich durch objektive Beweismittel zu verifizieren. Die erkennungsdienstliche Erfassung ohne Erstellung eines DNA-Profiles stelle einen verhältnismässig geringfügigen Grundrechtseingriff dar und sei vorliegend – in Beachtung des Subsidiaritätsprinzips – zur Aufklärung eines Verbrechens angeordnet worden. Sie sei damit zumutbar und verhältnismässig.

E. 7.1

Bei der erkennungsdienstlichen Erfassung im Sinne von Art. 260 StPO werden die Körpermerkmale einer Person festgestellt und Abdrücke von Körperteilen genommen. Zweck der Zwangsmassnahme, die auch für Übertretungen angeordnet werden kann, ist die Abklärung des Sachverhalts, worunter insbesondere die Feststellung der Identität einer Person fällt (BGE 141 IV 87 E. 1.3.3). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann eine erkennungsdienstliche Erfassung nicht nur zur Aufklärung bereits begangener und den Strafverfolgungsbehörden bekannter Delikte, sondern auch im Hinblick auf andere, bisher nicht bekannte frühere oder zukünftige Delikte angeordnet werden (BEYDOUN/SANTSCHI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 5 zu Art. 260 StPO; Urteil des Bundesgerichts 7B_335/2023 vom 3. Mai 2024 E. 3.1.2, auch zum Folgenden). Art. 260 Abs. 1 StPO erlaubt indessen ebenso wenig wie aArt. 255 Abs. 1 StPO (DNA-Probenahme und -Profilerstellung) eine routinemässige erkennungsdienstliche Erfassung (BGE 147 I 372 E. 2.1 und E. 3.2). Die erkennungsdienstliche Erfassung kann die Rechte der betroffenen Person auf persönliche Freiheit bzw. körperliche Integrität (Art. 10 Abs. 2 BV) und auf informationelle Selbstbestimmung berühren (Art. 13 Abs. 2 BV und Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]; BGE 147 I 372 E. 2.2 ff. und 145 IV 263 E. 3.4, je mit Hinweisen). Einschränkungen von Grundrechten bedürfen gemäss Art. 36 Abs. 1 bis 3 BV einer gesetzlichen Grundlage und müssen durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Diese Voraussetzungen werden in Art. 197 Abs. 1 StPO präzisiert. Danach können Zwangsmassnahmen nur ergriffen werden, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (Bst. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (Bst. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (Bst. d). Es handelt sich dabei um einen leichten Grundrechtseingriff (BGE 134 III 241 E. 5.4.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_1100/2015 vom 23. Juni 2016 E. 1.3; je mit Hinweisen).

E. 7.2

Des Betruges macht sich nach Art. 146 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt. Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung

E. 8

Die Beschwerdekammer gelangt zum Schluss, dass die erkennungsdienstliche Erfassung des Beschwerdeführers zu Recht angeordnet wurde.

E. 8.1

Soweit der Beschwerdeführer das Vorhandensein des hinreichenden Tatverdachts bestreitet, kann ihm nicht gefolgt werden. Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, auf den Geschädigten zugegangen zu sein und sich als dessen Nachbar aus dem zweiten Stock ausgegeben zu haben. Hierbei nannte er offenbar den Namen des Nachbarn (H. _____, vgl. polizeiliche Einvernahme mit dem Geschädigten vom 11. Juli 2024, Z. 22; vgl. auch Z. 41 ff.) und wusste oder vermutete zumindest, dass der Geschädigte diesen Nachbarn nicht

persönlich kannte. Daraufhin sollen sie ein vertieftes Gespräch – insbesondere auch über den Gesundheitszustand des Geschädigten – geführt haben, in dessen Anschluss der Beschwerdeführer mutmasslich nach Geld fragte, welches ihm der Geschädigte auch aushändigte (vgl. polizeiliche Einvernahme mit dem Geschädigten vom 11. Juli 2024, Z. 20-38). Der Beschwerdeführer gab sich mutmasslich als eine andere Person aus. Dieses Verhalten lässt zumindest mit genügend hinreichender Wahrscheinlichkeit auf eine arglistige Täuschung schliessen, da er dadurch gegenüber dem Geschädigten den Anschein erweckte, dessen Nachbar zu sein. Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, es wäre ein Leichtes gewesen, den Wahrheitsgehalt des Gesprochenen zu überprüfen. Vorliegend war dem über 80-jährigen Geschädigten mit Mobilitätseinschränkungen (vgl. polizeiliche Einvernahme mit dem Geschädigten vom 11. Juli 2024, Z. 25-26) eine einfache Nachprüfung – so zum Beispiel, den Beschwerdeführer zu seinem Auto zu begleiten – offenbar nicht einfach möglich, was gemäss Rechtsprechung für das Vorhandensein von Arglist spricht (vgl. E. 7.2). Auch eine Nachfrage nach der Adresse wäre erfolglos gewesen, da der Beschwerdeführer scheinbar sehr gut über die Gegebenheiten rund um den Wohnort des Geschädigten Bescheid wusste (vgl. polizeiliche Einvernahme mit dem Geschädigten vom 11. Juli 2024, Z. 21-33). Im Aussenbereich der Bank, bei der der Geschä-

E. 8.2

Die erkennungsdienstliche Erfassung muss sodann erforderlich sein. Auch unter Berücksichtigung der Aussageverweigerung des Beschwerdeführers besteht keine mildere Massnahme, um den Abgleich mit dem gesicherten Videomaterial zu ermöglichen. Alternativ gleich geeignete, aber weniger eingreifende Massnahmen werden vom Beschwerdeführer auch nicht aufgezeigt. Die Massnahme erweist sich daher als erforderlich.

E. 8.3

Zuletzt muss die Massnahme zumutbar sein. Im Rahmen der Zumutbarkeit ist das öffentliche Interesse an der Aufklärung einer Straftat gegen das private Interesse des Beschwerdeführers an der Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte abzuwägen. Bei der erkennungsdienstlichen Erfassung ohne Erstellung eines DNA-Profiles handelt es sich um einen leichten Grundrechtseingriff (vgl. E. 7.1 hiervor). Demgegenüber steht das erhebliche öffentliche Interesse an der Identifikation des mutmasslichen Täters. Vorliegend wurde die erkennungsdienstliche Erfassung zur Aufklärung einer Straftat (eines Verbrechens) angeordnet, für die der hinreichende Tatverdacht zu Lasten des Beschwerdeführers gegeben ist (vgl. E. 7.2. sowie 8.1 hiervor). Die Massnahme ist daher auch im engeren Sinne verhältnismässig und zumutbar.

E. 9

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die erkennungsdienstliche Erfassung rechtmässig angeordnet worden ist. Folglich erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 10

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.